

Merkblatt Nr. 1 für Komponisten

Eine Komposition soll

- in einer sauberen und gut leserlichen Notenschrift geschrieben werden.
- in „Zündstoff“- oder „Berger“-Notenschrift geschrieben sein.
- wenn möglich, eine graphische Gestaltung (Abstände der Noten) nach den Notenwerten haben.
- Takt und Tempo-Angaben haben
- eine gute Blatteinteilung haben, oben / unten, links / rechts, (Heftrand).
- mit Kompositionsname, Name des Komponisten und Jahr versehen sein.
- für die Klassen 1-3: ca. 100 Takte (2/4) aufweisen oder
min. 8 Verse haben (Märsche im Basler-Stil)
- für die Klassen 4-6: ca. 80 Takte (2/4) aufweisen oder
min. 6 Verse haben (Märsche im Ord.-Stil).

Wenn eine Komposition Fehler aufweist, oder graphisch unsauber dargestellt ist, kann sie retourniert werden.

Die Hinweise zur Notation, im Band 2 „Schweizer Trommelkompositionen“ auf den Seiten 11 bis 13, sind zu berücksichtigen.

Die Klassierungskommission und die TK/STV verlangen je nach Komposition, dass dieselbe auf eine Kassette aufgenommen wird, um so eine eindeutige Klassierung vornehmen zu können.

Beschwerderecht des Komponisten

Die Komponisten können gegen jeden formell eröffneten Entscheid der Klassierungskommission Beschwerde einreichen. Diese ist innert 20 Tagen nach Eröffnung des Entscheides schriftlich, und mit einem begründeten Antrag versehen, beim Leiter der Koordinationsstelle STV, zuhanden der TK/STV, einzureichen.

Die TK/STV verpflichtet sich, die eingehenden Beschwerden zu besprechen und eventuell im Einverständnis mit der Klassierungskommission eine erneute Klassierung vorzunehmen, die dann aber vom Komponisten zu akzeptieren ist.

Kosten

Für jede zu klassierende Komposition ist eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.- zu bezahlen.